

**HO/536/2025**

**HO/536/2025**

Informationsvorlage  
öffentlich

## Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Hornstorf 2020-2023

Organisationseinheit: Abteilung I Finanzen	Datum 03.03.2025
Bearbeitung: Jörg Klöpffer	

### Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.03.2025	Gemeindevertretung Hornstorf	Kenntnisnahme

### Sachverhalt

Durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Gemeindeprüfungsamt wurde in der Gemeinde Hornstorf gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) in der Zeit vom 08.04.2024 bis zum 04.12.2024 eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Hornstorf Prüfbericht 2020-2023 (öffentlich)
---	--



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung  
der amtsangehörigen Gemeinde  
Hornstorf  
2020 - 2023**

Bericht vom: 04.12.2024  
Prüferin: Frau Hollmann, Diplom-Betriebswirtin (FH)  
Prüfungszeit: 08.04.2024 bis 04.12.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Prüfungsunterlagen.....	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung .....	4
<b>2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....</b>	<b>4</b>
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum.....	5
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON .....	5
<b>3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung) .....</b>	<b>5</b>
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen.....	5
3.2 Internes Kontrollsystem (IKS) .....	6
3.2.1 Berichtswesen .....	6
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	6
3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	6
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang .....	8
3.4 Wirtschaftliche Betätigung .....	13
<b>4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung .....</b>	<b>13</b>
4.1 Organisationsprüfung.....	13
4.1 Stellenplan .....	13
<b>5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>14</b>

## Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GemHVO-GemKVO-DoppVV	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GV	Gemeindevertretung
HH-Jahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
SARS-CoV-2	Schweres-akutes-Atemwegssyndrom-Coronavirus Typ 2
THH	Teilhaushalt
VZÄ	Vollzeitäquivalent
(W)	Wiederholungsbeanstandung

### Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Hornstorf fand vom 08.04.2024 bis zum 28.06.2024 in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Wismar, im Homeoffice sowie in den Räumen der Amtsverwaltung in Neuburg statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des KPG M-V vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3.

Die Prüfung beinhaltet eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2020 bis 2023.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Die Leitende Verwaltungsbeamtin ist Frau Lange.

Herr Treumann ist der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

### **1.1 Prüfungsunterlagen**

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2020 bis 2023 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzung einschließlich der zwei Änderungssatzungen, Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen, interne Dienstanweisungen, Richtlinien, Satzungen, Beschlüsse, Verträge und die festgestellten Jahresabschlüsse 2020 - 2021.

Für das Jahr 2022 lag der aufgestellte aber noch nicht geprüfte Jahresabschluss einschließlich Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz mit Stand vom 09.04.2024 vor.

Der Jahresabschluss 2023 ist noch nicht erstellt. Alle Zahlenangaben sind vorläufig mit Stand vom 09.04.2024.

Das Amt Neuburg führt die Geschäfte der Gemeinde gemäß § 127 Abs. 1 und 2 der KV M-V. Das Amt bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt diese aus. Weiterhin besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Dienstanweisungen des Amtes in die Prüfung einbezogen.

### **1.2 Vorgegangene überörtliche Prüfung**

Die letzte überörtliche Prüfung erfolgte durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg im Jahr 2019. Geprüft wurden die Jahre 2015 bis 2018. Der Prüfbericht vom 19.12.2019 hat vorgelegen.

Wiederholungsbeanstandungen werden in diesem Bericht mit einem (W) versehen.

## **2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft**

Die Gemeinde Hornstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg und besteht aus den Ortsteilen Hornstorf, Rohlstorf, Rüggow und Kritzow.

Das Gemeindegebiet umfasst 14,88 km<sup>2</sup>.

Die Gemeinde ist Träger der Kindertagesstätte „Spatzenhaus“ in Rohlstorf.

Im Prüfungszeitraum wurde mit der Erschließung eines Großgewerbe- und Industriegebietes begonnen.

Die Gemeinde verfügt u.a. über eine freiwillige Feuerwehr, ein Gemeindezentrum und ein Sportlerheim.

## 2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Im Anhang der geprüften Jahresabschlüsse wurden Aussagen zu den Finanz- und Bilanzkennzahlen der Gemeinde getroffen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023***
<b>Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt</b>	1.327	1.225	1.227	-

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2020		2021		2022		2023***	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	323	341	323	344	323	348	323	-
Grundsteuer B	427	389	427	394	427	399	427	-
Gewerbsteuer	381	351	381	354	381	356	381	-

\* Hebesatz der Gemeinde,

\*\* gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.000 und 3.000

\*\*\* Die Zahlen 2023 vom Statistischen Amt M-V liegen zum Prüfungszeitraum noch nicht vor.

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

In der Nachtragshaushaltssatzung 2020 hat die Gemeinde die Realsteuerhebesätze erhöht. Die Hebesätze der Gemeinde blieben im gesamten Prüfungszeitraum konstant.

Nur der Hebesatz der Grundsteuer A ist unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz MV.

Zum 01.01.2024 hat die Gemeinde die Hebesätze in einer Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen erneut erhöht.

## 2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen, Kriterien zum Haushaltsausgleich und finanziellen Risiken wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V.

Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Prüfungszeitraum gesichert.

## 3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

### 3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde hat gemäß ihrer Hauptsatzung die örtliche Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im § 3 Abs. 1 KPG M-V festgelegt. Die Aufgabenstellung der örtlichen Prüfung umfasst neben der Prüfung der Jahresabschlüsse u.a. die Prüfung der Führung der Haushaltswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben der Gemeinde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte im Prüfungszeitraum die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021. Die entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen und Berichtsauslegungen erfolgten ordnungsgemäß entsprechend § 3 Abs. 3 KPG M-V.

- (1) Weitere gesetzlich vorgegebene örtliche Prüfungen gemäß § 3 KPG M-V erfolgten in den geprüften Jahren nicht. Es erfolgten keine unterjährigen Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss. (W)**

Regelmäßige unvermutete örtliche Prüfungen der Kassen in der nachgeordneten Einrichtung (Kasse in der Kindertagesstätte) durch die Kassenaufsicht ergaben keine Beanstandungen.

### 3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

#### 3.2.1 Berichtswesen

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Die Bereitstellung der finanzrelevanten Daten für den Bericht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug ist in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes in der Arbeitsanweisung 22 geregelt.

Die Verwaltung reicht regelmäßig Saldenlisten einschließlich Plan/IST Vergleiche an den Bürgermeister weiter.

Die unterjährige Berichterstattung soll laut Arbeitsanweisung 22 halbjährlich in der Gemeindevertreterversammlung erfolgen.

In den Gemeindevertreterversammlungen am 18.06.2020 und am 17.02.2022 wurden im Bericht des Bürgermeisters Erläuterungen zu den Jahresrechnungen aufgeführt. Weitere Erläuterungen zum Haushaltsvollzug gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V sind z. B. anhand von Berichten, Protokollen der Gemeindevertreterversammlungen nicht ersichtlich.

- (2) Eine halbjährliche Berichterstattung zum Haushaltsvollzug konnte nicht nachgewiesen werden.**

### 3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

#### 3.3.1 Haushaltsplanung und -durchführung

##### Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2020	Nachtrag 2020	2021	2022	2023
Beschluss Gemeindevertretung	07.03.2019	22.10.2020	17.12.2020	17.12.2020	27.04.2023
Genehmigung durch die RAB	27.06.2019	06.11.2020	19.02.2021	19.02.2021	31.05.2023
Öffentliche Bekanntmachung im Internet	02.07.2019	08.12.2020	24.02.2021	24.02.2021	05.06.2023

Die Haushaltssatzungen / Nachtragshaushaltssatzung enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen:

<b>Genehmigungspflichtige Bestandteile</b>	<b>2020</b>	<b>Nachtrag 2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Investitionskredite	10.200.000	10.200.000	0	10.000.000	0
Verpflichtungsermächtig.	10.000.000	10.000.000	0	0	0
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in EUR	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	10.000.000

**(3) Im Jahr 2023 erfolgte die Beschlussfassung und Vorlage des Haushaltes bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres. (W)**

Die von der Rechtsaufsicht geforderten Einzelkreditgenehmigungen für die Investitionskredite in 2020 und 2022 wurden eingeholt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte im gesamten Prüfungszeitraum eine quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzungen.

**(4) Nachweise in Form von Berichten über den Stand der Kassenkredite an die Rechtsaufsichtsbehörde wurden nicht vorgelegt.**

Wertgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 05.12.2013 erlassen.

Der Erlass der Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde u. a. durch erheblich höhere Kosten im Bereich von Straßenbaumaßnahmen notwendig.

Teilhaushalte

Es wurden zwei Teilhaushalte gebildet:

THH 1 Gemeindegewerbliche Aufgaben in den Produktbereichen 1-5

THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen

Wesentliche Produkte sind teilhaushaltsbezogen zu bestimmen. Die Gemeinde hat sieben Produkte als Wesentlich benannt.

**(5) Zu den wesentlichen Produkten wurden im Haushaltsplan keine Ziele und Leistungen beschrieben sowie Kennzahlen zu den Zielvorgaben angegeben, § 4 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V. (W)**

Leistungen und Ziele wurden zu den wesentlichen Produkten im Jahresabschluss beschrieben sowie der Haushaltsansatz des Produktes mit dem Ergebnis des Produktes verglichen.

**(6) Im Jahresabschluss wurde nicht über die Zielerreichung der wesentlichen Produkte berichtet. Mit Leistungsmengen und Kennzahlen wurde nicht gearbeitet, § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V. (W)**

Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzungen 2021 und 2023 der Gemeinde sind verzögert in Kraft getreten.

**(7) Die Gemeinde befand sich vom 01.01.2021 bis 24.02.2021 sowie vom 01.01.2023 bis 05.06.2023 in der vorläufigen Haushaltsführung.**

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V sowie der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens (Arbeitsanweisung 21) stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung zur Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung ergab im Prüfungszeitraum keine wesentlichen Beanstandungen.

### 3.3.1.1 Haushaltsausgleich

Die Gemeinde erreichte den Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO Doppik M-V im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

### 3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

#### 3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen, § 60 KV M-V.

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubt, die Frist der Auf- und Feststellung für den Jahresabschlüsse 2020 um ein Jahr zu verlängern.

	2020	2021	2022	2023
Aufstellung Jahresabschluss	15.04.2023	28.08.2023	09.04.2024	-
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss	29.08.2023	05.09.2023	-	-
Feststellung durch GV	14.09.2023	14.09.2023	-	-
Öffentliche Bekanntmachung	05.10.2023	05.10.2023	-	-

Der Jahresabschluss 2023 war im Prüfungszeitraum noch nicht aufgestellt.

#### **(8) Die Jahresabschlüsse 2020 - 2023 wurden nicht fristgerecht auf- und festgestellt. (W)**

Beschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters für 2020 und 2021 lagen vor. Der Bürgermeister wurde uneingeschränkt entlastet.

In der Gemeindevertretersitzung am 04.05.2017 wurden Wertgrenzen für die Jahresabschlüsse festgelegt.

#### 3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Die Veränderungen der liquiden Mittel in den Finanzrechnungen und die Veränderungen der liquiden Mittel in den Bilanzen und der Anlage 5a stimmten in den Jahresabschlüssen 2020 - 2022 überein.

Stand	Finanzrechnung (EUR)	Bilanz und Anlage 5a (EUR)
31.12.2020	398.944	398.944
31.12.2021	67.684	67684
31.12.2022	9.205.381	9.205.381

Die Veränderungen der durchlaufenden Gelder in den Finanzrechnungen und die Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern der Anlage 5a und der Bilanz stimmten in den Jahresabschlüssen 2020 – 2022 überein.

Stand	Finanzrechnung (EUR)	Bilanz und Anlage 5a (EUR)
31.12.2020	-19.947	-19.947
31.12.2021	-98	-98
31.12.2022	0	0

### 3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisrechnungen in TEUR	2020	2021	2022*	2023**
Jahresergebnis Ermächtigung	-120	-294	-431	-
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	439	1.013	806	-
<b>Abweichung</b>	<b>559</b>	<b>1.307</b>	<b>1.237</b>	-

\* Jahresabschluss ist weitestgehend aufgestellt aber noch nicht festgestellt

\*\* Jahresabschluss ist noch nicht aufgestellt

Die erhebliche Ergebnisverbesserung in 2021 zum Vorjahr ist vorwiegend durch Gewerbesteuerzahlungen entstanden.

Die Abweichungen zwischen der Gesamtermächtigung und dem IST wurden im Anhang ab einem Wert von 10 TEUR erläutert.

- (9) Die erheblichen Abweichungen zum Vorjahr in der Ergebnisrechnung wurden im Anhang nicht erläutert, § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V. (W)

#### 3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Ergebnisentwicklungen in TEUR	2020	2021	2022*	2023**
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	439	1.013	806	-
Entnahme FAG-Rücklage	-	-	287	-
Einstellung in FAG-Rücklage	287	828	-	-
<b>Jahresergebnis</b>	<b>152</b>	<b>185</b>	<b>1.093</b>	-
<b>Ergebnisvortrag</b> aus dem Haushaltsvorjahr	<b>710</b>	<b>862</b>	<b>1.047</b>	-
<b>neuer Ergebnisvortrag</b>	<b>862</b>	<b>1.047</b>	<b>2.140</b>	-

\* Jahresabschluss ist weitestgehend aufgestellt aber noch nicht festgestellt

\*\* Jahresabschluss ist noch nicht aufgestellt

Der jahresbezogene und der vollständige Haushaltsausgleich wurden in den Ergebnisrechnungen 2020 bis 2021 erreicht.

- (10) Zum Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnungen ab 2022 kann noch keine verbindliche Aussage getroffen werden, da die geprüften Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen. Es können noch Buchungen vorgenommen werden.

#### Finanzausgleichsrücklage

Die Finanzausgleichsrücklagen wurden korrekt berechnet.

#### 3.3.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung im Haushaltsjahr 2020 wurde nach der alten Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. Dezember 2011 aufgestellt, siehe hierzu Muster 13 zu § 45 GemHVO-Doppik M-V.

- (11) Die erheblichen Abweichungen zum Vorjahr in der Finanzrechnung wurden im Anhang nicht erläutert, § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V. (W)

#### 3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Die Finanzrechnungen entwickelten sich wie folgt:

Finanzrechnungen in TEUR	2020	2021	2022*	2023**
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, <b>Gesamtermächtigung</b>	-811	-858	-987	-10.903
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, <b>Ergebnis</b>	408	957	-312	-10.067
<b>Abweichung</b>	<b>1.219</b>	<b>1.815</b>	<b>675</b>	<b>836</b>

\* Jahresabschluss ist weitestgehend aufgestellt aber noch nicht festgestellt

\*\* Jahresabschluss ist noch nicht aufgestellt

Die Abweichung in 2020 entstand hauptsächlich durch geplante Auszahlung zur Tilgung von Krediten. Die geplante Kreditaufnahme erfolgte nicht und daher auch keine Tilgungsauszahlung.

Im Jahr 2023 wurde ein Investitionskredit in Höhe von 10,2 Mio. EUR vollständig getilgt und als planmäßige Tilgung gebucht. Daher entsteht in der Finanzrechnung ein negativer Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 10 Mio. EUR.

Die Sachbearbeiterin Finanzen äußerte hierzu, dass mit den Jahresabschlussbuchungen die Kredittilgung in den Bereich der sonstigen Auszahlung für Tilgung (Nr. 33) übertragen wird. Dadurch ändert sich das Ergebnis des Jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (mit den vorläufigen Zahlen vom 09.04.2024) auf +133 TEUR.

#### Haushaltsausgleich Finanzrechnung (Muster 13)

Finanzrechnungen in TEUR	2020	2021	2022	2023
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	1.183	408	957	-312
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres <b>vollständ. HH-Ausgleich</b>	1.583	1.365	645	-10.379

Haushaltsausgleich laut Beschreibung im Anhang

Finanzrechnungen in TEUR	2020	2021	2022*	2023*
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	1.527	1.934	-	-
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres <b>vollständ. HH-Ausgleich</b>	1.934	2.891	-	-

\*Anhang liegt noch nicht vor

- (12) Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen (Muster 13) nicht korrekt ausgewiesen. Er soll sich aus der Summe der jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen seit der Doppikumstellung ergeben, § 3 GemHVO-Doppik M-V – Kommentar. Es wurde nur der jahresbezogene Saldo vorgetragen.

Im Anhang wurde der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. korrekt ausgewiesen.

Der jahresbezogene und der vollständige Haushaltsausgleich wurden in der Finanzrechnung in 2020 und 2021 erreicht.

- (13) Zum Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ab 2022 kann noch keine endgültige Aussage getroffen werden, da die geprüften Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen.

### 3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich laut den Finanzrechnungen wie folgt dar:

Investitionszahlungen in TEUR		2020	2021	2022*	2023**
GE	Investitionseinzahlungen	2.212	1.511	3.826	5.300
	Investitionsauszahlungen	13.101	10.651	21.231	18.773
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-10.889</b>	<b>-9.140</b>	<b>-17.405</b>	<b>-13.473</b>
Ist	Investitionseinzahlungen	292	616	793	2.171
	Investitionsauszahlungen	2.781	1.505	1.476	1.727
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.489</b>	<b>-889</b>	<b>-683</b>	<b>444</b>
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	1.468	1.225	1.339	3.291
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	10.118	9.197	16.690	17.068

\* Jahresabschluss ist weitestgehend aufgestellt aber noch nicht festgestellt

\*\* Jahresabschluss ist noch nicht aufgestellt

Die wesentlichen Abweichungen wurden im Anhang erläutert. Diese entstanden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 hauptsächlich durch Verzögerung der Baumaßnahme Großgewerbe- und Industriegebiet. Die Haushaltsmittel wurden gem. § 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V in die Haushaltsfolgejahre übertragen.

### 3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

#### Investitionskredite

Im Haushaltsplan 2020 wurde ein Investitionskredit in Höhe von 10.200 TEUR für die Erschließung eines Großgewerbestandortes geplant. Die geforderte Einzelkreditgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 13.11.2020 erteilt. Die Kreditaufnahme hierfür erfolgte in 2020 nicht.

Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.000 TEUR ebenfalls für die Erschließung eines Großgewerbestandortes wurde in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Die Kreditaufnahme erfolgte in 2020.

In 2020 wurde ein weiterer Investitionskredit in Höhe von 1.500 TEUR für den Erwerb von Ökopunkten für die Erschließung des Gewerbegebietes aufgenommen.

Haushaltsermächtigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen:

HH-Jahr	Ansatz in TEUR	Übertrag aus Vorjahr in TEUR	Gesamtermächtigung in TEUR	Kreditaufnahme in TEUR	Abweichung in TEUR	Übertrag in das HH-Folgejahr in TEUR
2020	10.200	1.000	11.200	2.500	8.700	11.200

- (14) Im Haushaltsjahr 2020 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 11.200 TEUR in das Haushaltsfolgejahr übertragen. Es standen nur 8.700 TEUR zur Verfügung, die von der Rechtsaufsicht genehmigt wurden, § 52 Abs. 2 KV M-V. Die zu viel übertragenen Haushaltsmittel wurden aber im Jahr 2021 nicht verwendet.**

In der Haushaltssatzung 2022 wurde ein Investitionskredit über 10.000 TEUR für die Erschließung des Großgewerbestandortes veranschlagt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte die geforderte Einzelkreditgenehmigung in Höhe von 10.000 TEUR am 27.06.2022.

- (15) Der Investitionskredit in 2022 wurde in Höhe von 10.200 TEUR aufgenommen. Der Planansatz für den Investitionskredit in 2022 sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung hierzu betrug 10.000 TEUR, § 52 KV M-V.**

Für alle Maßnahmen lagen die notwendigen Beschlüsse, Verträge u. ä. vor. Verschiedene Angebote wurden ordnungsgemäß eingeholt.

### 3.3.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

in TEUR	2020	2021	2022*	2023**
Bilanzsumme	16.417	27.390	27.222	-
Eigenkapital	8.011	9.100	9.976	-
Eigenkapitalquote	48,80 %	33,22 %	36,65 %	-

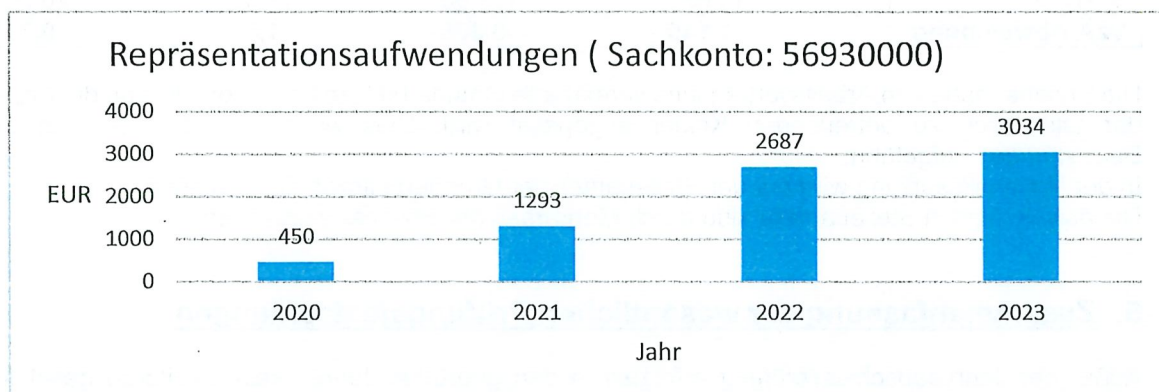
\* Jahresabschluss ist aufgestellt aber noch nicht festgestellt

\*\* Jahresabschluss ist noch nicht aufgestellt

Die Gemeinde war nicht überschuldet.

### 3.3.2.6 Buchführung

Die Haushaltswirtschaft hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen, § 43 Abs. 4 KV M-V.



Stand: 09.04.2024

Die Repräsentationsaufwendungen der Gemeinde setzen sich u. a. zusammen aus Verpflegung von Gemeindevertretern, Weihnachtsessen mit Mitarbeitern der Kita, Präsente an Senioren.

Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen nur um besondere dienstliche Anlässe mit Außenwirkung handeln soll. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.

Aufwendungen ohne Außenwirkung sind sparsam zu verwenden. Zukünftig können sie in angemessener Höhe unter Verfügungsmittel des Bürgermeisters (5692) veranschlagt werden, § 10 GemHVO Doppik M-V.

Die Prüfung der Buchführung erfolgte in Stichproben. Die Buchführung ist übersichtlich und auch für den sachverständigen Dritten gut nachvollziehbar.

## 3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V.

Sie ist mit 902 TEUR an der Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg beteiligt. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2022 der Wohnungsbaugesellschaft lag zur Einsichtnahme vor. Wesentliche Prüfungsfeststellungen waren nicht enthalten.

Die Gemeinde ist am Zweckverband Wismar mit einem Anteil von 849 TEUR einwohnerzahlabhängig beteiligt und hält Anteile am Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG in Höhe von 62 TEUR.

Die Anteile werden in der Bilanz in den Finanzanlagen und in der Anlagenübersicht in den geprüften Jahresabschlüssen zutreffend abgebildet.

## 4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

### 4.1 Organisationsprüfung

#### 4.1 Stellenplan

Die Gemeinde beschäftigt im Bereich der Kindertagesstätte eine Leiterin, eine Köchin und Küchenhilfe, eine Reinigungskraft sowie Erzieher. Im Bereich Verwaltung sind ein Hausmeister und ein Gemeindearbeiter beschäftigt.

Die genehmigten Stellenpläne der Gemeinde aus den Jahren 2020 bis 2023 wurden mit der tatsächlichen Besetzung abgeglichen.

HH-Jahr	2020	2021	2022	2023
VzÄ Soll	17,800	18,800	18,800	19,210
VzÄ IST	18,655	18,495	19,880	20,000
<b>VzÄ Abweichung</b>	<b>1,145</b>	<b>-0,305</b>	<b>1,080</b>	<b>0,790</b>

Die Erzieher haben im Arbeitsvertrag eine vereinbarte Grundarbeitszeit, die monatlich an die Anzahl der tatsächlich zu betreuenden Kinder angepasst wird. Dies wurde im Stellenplan in den Bemerkungen aufgeführt.

In der Haushaltssatzung wird nur der Stellenanteil der Grundarbeitszeit ausgewiesen.

Die abweichenden Stellenanteile sind durch Mehrarbeit der Erzieher entstanden.

## **5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Außer der Jahresabschlussprüfung erfolgten in den geprüften Jahren keine weiteren gesetzlich vorgegebenen Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss. (W) RZ (1)

Eine halbjährliche Beichterstattung zum Haushaltsvollzug konnte nicht nachgewiesen werden. RZ (2)

Im Jahr 2023 erfolgte die Beschlussfassung und Vorlage des Haushaltes bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Gemeinde befand sich vom 01.01.2021 bis 24.02.2021 sowie vom 01.01.2023 bis 05.06.2023 in der vorläufigen Haushaltsführung. (W) RZ (3), RZ (7)

Nachweise in Form von Berichten über den Stand der Kassenkredite an die Rechtsaufsichtsbehörde wurden nicht vorgelegt. RZ (4)

Zu den wesentlichen Produkten wurden im Haushaltsplan keine Ziele und Leistungen beschrieben sowie Kennzahlen zu den Zielvorgaben angegeben. Im Jahresabschluss wurde nicht über die Zielerreichung der wesentlichen Produkte berichtet. (W) RZ (5), RZ (6)

Die Jahresabschlüsse 2020 - 2023 wurden nicht fristgerecht auf- und festgestellt. (W) RZ (8)

Die erheblichen Abweichungen zum Vorjahr in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden im Anhang nicht erläutert. (W) RZ (9), RZ (11)

Zum Haushaltsausgleich 2022 und 2023 der Ergebnis- und Finanzrechnungen kann noch keine verbindliche Aussage getroffen werden, da die geprüften Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen. RZ (10), RZ (13)

Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen (Muster 13) nicht korrekt ausgewiesen. Er soll sich aus der Summe der jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen seit der Doppikumstellung ergeben, § 3 GemHVO-Doppik M-V – Kommentar. Es wurde nur der jahresbezogene Saldo vorgetragen. Im Anhang wurde der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. korrekt ausgewiesen. RZ (12)

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 11.200 TEUR in das Haushaltsfolgejahr übertragen. Es standen nur 8.700 TEUR zur Verfügung, die von der Rechtsaufsicht genehmigt wurden, § 52 Abs. 2 KV M-V. Die zu viel übertragenen Haushaltsmittel wurden aber im Jahr 2021 nicht verwendet. RZ (14)

Der Investitionskredit in 2022 wurde in Höhe von 10.200 TEUR aufgenommen. Der Planansatz für den Investitionskredit in 2022 sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung hierzu betrug 10.000 TEUR, § 52 KV M-V. RZ (15)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

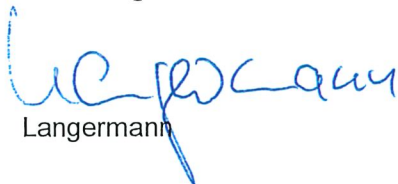
In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Wismar, 04.12.2024

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Langermann', is written over the printed name.

Langermann